

sind. Bereitgestellte Staatshaushaltsmittel gemäß § 13 Abs. 1 und Erlöse gemäß § 15 Abs. 1 sind dabei als Verminderung der Zuführungen zu Lasten der Selbstkosten zu berücksichtigen. Werden betriebliche Fonds Wissenschaft und Technik gebildet, hat der Generaldirektor vorzugeben, ob und in welcher Höhe auch Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinats zu erfolgen haben.

(2) Die Generaldirektoren sind berechtigt, bei höheren volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs die festgelegten Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik in eigener Verantwortung zu erhöhen, wenn dadurch keine Minderung des planmäßigen Nettogewinns, der planmäßigen Nettogewinnabführung und keine Überschreitung der geplanten Kosten je 100 Mark Warenproduktion eintritt.

(3) Die laufenden Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik erfolgen unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten an den Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinats bzw. Kombinatbetriebs. Die Kombinatbetriebe leisten diese Zuführungen in der mit dem Plan festgelegten Höhe in monatlich gleichen Raten. Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§ 8

Die Generaldirektoren können Kombinatbetriebe, die einen betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, Mittel aus dem Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinats zuführen. Diese Zuführungen sind in die Bildung des betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik einzubeziehen.

§ 9

(1) Die Minister können zur Finanzierung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben planmäßig Mittel aus den in ihrem Verantwortungsbereich gebildeten Fonds Wissenschaft und Technik zentralisieren.

(2) Die Zentralisierung bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 10

Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können Kredite für die Vorfinanzierung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik sowie aufgabengebundene Kredite für die vorfristige oder zusätzliche Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gewährt werden. Die Rückzahlung der Kredite sowie die Zahlung der Zinsen bis zur Höhe des Grundzinssatzes ist aus den in der Folgezeit dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln vorzunehmen. Für Kredite zur vorfristigen oder zusätzlichen Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben kann die zuständige Bank Zinsabschläge gewähren. Im übrigen gelten für die Kreditgewährung die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.³

Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

§ 11

(1) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik können für Arbeiten der Forschung und Entwicklung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien) verwendet werden. Darin eingeschlossen sind:

- Arbeiten zur Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Aufgaben (z. B. wissenschaftlich-technische Studien und Prognosen, Weltstandsvergleiche, Schutzrechtsanalysen) einschließlich Erarbeitung der Pflichtenhefte (jedoch keine generelle Bedarfs- und Marktanalyse u. ä.),
- Leistungen der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation, die der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben dienen (jedoch keine ge-

nerelle Informations- und Dokumentationstätigkeit), sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Information, die mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation abgestimmt sind,

- Leistungen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und des Neuererwesens, die unmittelbar Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind (jedoch keine technisch-organisatorischen Maßnahmen einschließlich der hierunter zu planenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und Neuereraufgaben),
- Leistungen der aufgabengebundenen internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (jedoch keine generellen Koordinierungs- und Organisationsaufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit),
- Leistungen der Standardisierung, die unmittelbarer Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind, sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Ausarbeitung von Standards (TGL),
- wissenschaftlich-technische und technologische Arbeiten zur Vorbereitung der künftigen Produktion einschließlich der Betreuung der Nullserie oder des Probetriebes und der Auswertung ihrer Ergebnisse durch die Forschung und Entwicklung (jedoch nicht die Produktion der Nullserie oder die Produktion beim Probetrieb, Ahlaufkosten sowie Produktionsaufgaben einschließlich Aufgaben der ständigen Produktionsbetreuung, auch wenn dafür Beschäftigte der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden),
- wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung von Systemunterlagen für neuartige Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung (jedoch nicht die Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von EDV-Programmen bzw. -Programmfonds, die rechentechnische Erfassung und Speicherung von Informationen für Datenbanken, die Projektierung des Arbeitsablaufes in Rechenzentren sowie rechentechnische Leistungen, soweit sie nicht aufgabenbezogener Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind),
- wissenschaftlich-technische Aufgaben für technologische Arbeiten zur Vorbereitung zentraler Fertigungen,
- die wissenschaftlich-technische Vorbereitung von Lizenzvergaben sowie der Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Lizenznahmen) einschließlich erforderlicher Anpassungsarbeiten,
- die Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die entgeltliche Nutzung innerhalb der DDR einschließlich erforderlicher wissenschaftlich-technischer Anpassungsarbeiten. —

(2) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik können auch für aufgabengebundene Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Durchführung geplanter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verwendet werden. Dazu gehören:

- der Bau oder die Anschaffung von themengebundenen Grundmitteln,
- die Bereitstellung von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- der Bau von Funktions- und Fertigungsmustern,
- die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
- die Durchführung der Versuchsproduktion auf Versuchsanlagen.

(3) Die Verwendung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik für Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsaufgaben, Dienstaufgaben, Kontroll- und Aufsichtsverpflichtungen ergeben, für Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Messeri, Ausstellungen, Tagungen und die Herstellung von Anschauungsmaterial und Filmen sowie für Repräsentationsaufwendungen, Prämienzahlungen u. ä. ist nicht zulässig.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126).